

Merkblatt für Tonnengemeinschaften, gültig ab 01.01.2010

1. Satzungsregelung

Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt können auf Antrag der betroffenen Anschlußpflichtigen für benachbarte Grundstücke gemeinsame Gefäße zugelassen werden (**Tonnengemeinschaft**), wenn

- sich **einer** der Anschlußpflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit gesamtschuldnerisch anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet **und**
- die Haftung für die Gefäße übernimmt.

2. Voraussetzungen für die Zulassung von Tonnengemeinschaften im einzelnen

Die Entscheidung über die Zulassung von Tonnengemeinschaften obliegt dem Landkreis Schweinfurt. Hierbei wird von folgenden Maßgaben ausgegangen:

- Als **benachbart** gelten aneinandergrenzende oder gegenüberliegende Grundstücke.
(Als gegenüberliegend werden folgende Grundstücke angesehen:
 - Sie müssen an dieselbe Straße angrenzen (gleicher Straßename in der postalischen Anschrift).
 - Die Grundstücksgrenzen der jeweils auf der gleichen Straßenseite überrächsten Grundstücke des einen Grundstückes müssen sich bei einer angenommenen senkrechten Verlängerung über die Straße hinweg zumindest teilweise mit den Grenzen des „Partnergrundstücks“ überschneiden.
 - Grundstück in diesem Sinne ist jede eigenständige Flur-Nr.).Denkbar ist auch, daß sich Anschlußpflichtige, die nicht direkt benachbart, sondern nur durch **ein** anderes Grundstück getrennt sind, zu einer Tonnengemeinschaft zusammenschließen können.
- Als **benachbart** gelten ferner alle Anwesen, die einen direkten Zugang zu einem von den Müllfahrzeugen nicht befahrbaren Anliegerweg haben.
- Mehr als zwei Grundstücke mit unterschiedlichen Fl.-Nrn. können keine Tonnengemeinschaft bilden.
- Nicht genehmigungsfähig ist außerdem die Kombination von Tonnengemeinschaften und der Härtefallregelung nach § 4 Abs. 4 Müllgebührensatzung. Es kann jeweils nur eine dieser beiden Vergünstigungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

3. Antragstellung

Für die Beantragung einer Tonnengemeinschaft ist das Formblatt „Antrag auf Zulassung einer Tonnengemeinschaft“ zu verwenden.

4. Gebührenrechtliche Besonderheiten

Gem. § 4 Abs. 1 Müllgebührensatzung erhöht sich die monatliche Grundgebühr eines 120 l Restmüllgefäßes auf 6,36 €/Monat (statt einzeln 5,30 €), wenn dieses Gefäß von Tonnengemeinschaften genutzt wird, an denen **Grundstücke** i.S.d. § 1 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung **mit verschiedenen Flur-Nrn.** beteiligt sind. Bilden z.B. zwei oder mehrere Eigentumswohnungen eine Tonnengemeinschaft, erfolgt kein Gebühreinzuschlag.

5. Ansprechpartner im Landratsamt Schweinfurt

Bei Fragen bezüglich Tonnengemeinschaften wenden Sie sich an die Müllgebührenverwaltung im Landratsamt (Tel.: 09721/55-552 o. -553 o. 554).